

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 168

39. Jahrgang

6. Juli 1996

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

96/406/GASP:

- ★ **Gemeinsame Aktion vom 10. Juni 1996 — vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union beschlossen — betreffend Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Wahlen in Bosnien-Herzegowina** 1

96/407/GASP:

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt vom 25. Juni 1996 betreffend Ost-Timor, vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt** 2

96/408/GASP:

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt vom 25. Juni 1996 — vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend die Vorbereitung auf die Vierte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ)** 3

96/409/GASP:

- ★ **Beschluß der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1996 zur Ausarbeitung eines Rückkehrausweises** 4

1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION

vom 10. Juni 1996

— vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrages über die Europäische Union beschlossen —
betreffend Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Wahlen in Bosnien-Herzegowina

(96/406/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel J.3 und J.11,

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid vom 15. und 16. Dezember 1995,

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 13. Mai 1996 —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Diese gemeinsame Aktion dient der Unterstützung der Arbeit, die die OSZE kraft des Pariser Friedensabkommens in bezug auf die Wahlen in Bosnien-Herzegowina leistet, durch die Europäische Union. Sie erfolgt innerhalb des von der OSZE abgesteckten Rahmens für die Vorbereitung, Überwachung und Beobachtung des Wahlvorgangs.

Diese gemeinsame Aktion bedeutet eine Verstärkung der Unterstützung der Arbeit der OSZE, die die Europäische Union bereits durch die ECMM (Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft), durch Maßnahmen der Gemeinschaft selbst und durch einzelstaatliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten leistet. Die ECMM unterstützt voll und ganz die Mission der OSZE mit dem vorrangigen Ziel der Abhaltung von Wahlen.

Artikel 2

Im Rahmen der Unterstützung nach Artikel 1 entsendet die Europäische Union ein Wahlbeobachterkontingent für die unter Federführung der OSZE stattfindende Wahlüberwachung.

Artikel 3

(1) Zur Deckung der mit der Durchführung der gemeinsamen Aktion verbundenen Kosten werden im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für 1996 drei Millionen ECU verbucht.

(2) Die Beobachter der Europäischen Union nehmen im Rahmen der OSZE-Mission vier Wochen lang an der Überwachung des gesamten Wahlvorgangs teil. Ihre Überwachungstätigkeit wird aus dem in Absatz 1 genannten Betrag finanziert.

Auf diesen Betrag werden die mit der Beteiligung der Beobachter der Europäischen Union verbundenen Kosten angerechnet (beispielsweise Tagegelder, Aufenthaltskosten, Erkennungskleidung, Schulungskosten, Transport in der Region, Kosten der Reise in die betreffenden Gebiete und zurück sowie Versicherungskosten).

(3) Die Verwaltung der Ausgaben, die aus dem in Absatz 1 festgesetzten Betrag bestritten werden, erfolgt im Einklang mit den geltenden haushaltsrechtlichen Verfahren und Vorschriften der Gemeinschaft.

Artikel 4

Der Rat überprüft gegebenenfalls diese gemeinsame Aktion im Hinblick auf die Unterstützung der unter Federführung der OSZE durchgeführten Wahlbeobachtungstätigkeit durch die Europäische Union.

Artikel 5

Der Rat prüft den Stand der Umsetzung dieser gemeinsamen Aktion.

Artikel 6

Diese gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 1996.

Im Namen des Rates
Der Präsident

L. DINI

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 25. Juni 1996

betreffend Ost-Timor, vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt

(96/407/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2 —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

Die Europäische Union erinnert an ihre früheren Erklärungen zur Lage in Ost-Timor und hebt hervor, daß sie weiterhin folgende Ziele verfolgt:

1. Herbeiführung einer gerechten, umfassenden und international annehmbaren Lösung für Ost-Timor im Wege des Dialogs, bei der die Interessen und die legitimen Bestrebungen des Volkes von Timor gemäß dem Völkerrecht gewahrt werden;
2. Verbesserung der Lage in Ost-Timor in bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte in diesem Gebiet.

Artikel 2

Zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele verfährt die Europäische Union wie folgt:

1. Sie unterstützt die im Rahmen der Vereinten Nationen ergriffenen Initiativen, die zu einer Regelung dieser Frage beitragen können.
2. Sie unterstützt insbesondere die gegenwärtig im Hinblick auf einen Beitrag zu der in Artikel 1 Nummer 1 genannten Lösung unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen geführten Gespräche, bei denen wirkliche Fortschritte weiterhin durch schwerwiegende Hindernisse vereitelt werden.
3. Sie unterstützt die Fortsetzung der Zusammenkünfte zwischen den Parteien in Timor selbst, und zwar im

Rahmen dieses unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eingeleiteten Dialogs.

4. Sie ersucht die indonesische Regierung, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die Menschenrechtslage in Ost-Timor nennenswert verbessert wird, insbesondere durch die uneingeschränkte Durchführung der entsprechenden Beschlüsse der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen.
5. Sie unterstützt — durch eigene Mittel der Europäischen Union sowie durch Hilfeleistung für die Aktionen der NRO — alle geeigneten Maßnahmen, die darauf abzielen, daß die Menschenrechte in Ost-Timor generell stärker beachtet werden und die Situation des Volkes von Ost-Timor sich wesentlich verbessert.

Artikel 3

Der Rat sorgt dafür, daß Maßnahmen im Anschluß an diesen gemeinsamen Standpunkt getroffen werden.

Artikel 4

Dieser gemeinsame Standpunkt gilt ab dem Zeitpunkt seiner Annahme.

Artikel 5

Dieser gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PINTO

GEMEINSAMER STANDPUNKT

vom 25. Juni 1996

— vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt —
betreffend die Vorbereitung auf die Vierte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer)
Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ)

(96/408/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,
insbesondere auf Artikel J.2 —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT
FESTGELEGT:

Artikel 1

Ziel dieses gemeinsamen Standpunkts ist es, die Einhaltung der internationalen Regelung für die Nichtverbreitung von bakteriologischen (biologischen) Waffen und von Toxinwaffen dadurch zu verstärken, daß die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) und ein erfolgreicher Abschluß der Verhandlungen mit dem Ziel gefördert werden, das BWÜ durch eine rechtsverbindliche und wirksame Verifikationsregelung zu verstärken.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 genannten Zwecke bemühen sich die Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung auf die Vierte Konferenz zur Überprüfung des BWÜ und auf der Konferenz selbst tatkräftig um Fortschritte bei den Arbeiten der Ad-hoc-Gruppe, die von der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des BWÜ (Genf, 19.—30. September 1994) mit dem Ziel eingesetzt wurde, Überlegungen zu geeigneten Maßnahmen, einschließlich Verifikationsmaßnahmen, anzustellen und Vorschläge für eine Stärkung des Übereinkommens auszuarbeiten, die in einen verbindlichen Rechtsakt aufzunehmen wären, der den Vertragsstaaten zur Prüfung unterbreitet würde.

(2) Die Mitgliedstaaten werden demnach im Rahmen der Ad-hoc-Gruppe und auf der Überprüfungskonferenz größtmögliche Fortschritte in der Frage der Verifikationsmaßnahmen anstreben. Dabei bemühen sie sich auf der Überprüfungskonferenz vor allem um

— die Billigung der bis zu diesem Zeitpunkt von der Ad-hoc-Gruppe erzielten wichtigsten Ergebnisse;

— einen Beschluß, die Arbeiten der Ad-hoc-Gruppe zu intensivieren, damit die Verhandlungen über ein Verifikationsprotokoll zum BWÜ vor einer weiteren Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des BWÜ, die spätestens Mitte 1998 stattfinden soll, so bald wie möglich abgeschlossen werden. Dabei sollte für die Beratungen über das BWÜ in den Jahren 1997 und 1998 unabhängig von anderen Prioritäten auf dem Gebiet der weltweiten Abrüstung erheblich mehr Zeit vorgesehen werden.

Artikel 3

Die Aktion zur Unterstützung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Zielsetzungen umfaßt

- Demarchen des Vorsitzes gegenüber Vertragsstaaten nach Maßgabe des Artikels J.5 Absatz 3 des Vertrags;
- Demarchen des Vorsitzes nach Maßgabe des Artikels J.5 Absatz 3 des Vertrags gegenüber Staaten, die das BWÜ noch nicht unterzeichnet haben, sowie gegenüber Staaten, die das BWÜ zwar bereits unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben; mit diesen Demarchen soll die Universalität des BWÜ gefördert werden.

Artikel 4

Dieser gemeinsame Standpunkt tritt zum Zeitpunkt seiner Annahme in Kraft.

Dieser gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PINTO

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 25. Juni 1996

zur Ausarbeitung eines Rückkehrausweises

(96/409/GASP)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

in dem Bewußtsein, daß die Schaffung eines einheitlichen Rückkehrausweises, der den Unionsbürgern im Hoheitsgebiet der Länder, in denen der Herkunftsmitgliedstaat dieser Bürger keine ständige diplomatische oder konsularische Vertretung unterhält, oder aber unter anderen in den Anweisungen des Anhangs II dieses Beschlusses genannten Umständen von den Mitgliedstaaten ausgestellt werden kann, im Einklang mit Artikel 8c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft steht,

in der Erwägung, daß ein solcher gemeinsamer Rückkehrausweis für Unionsbürger, die sich in einer Notlage befinden, eine echte Hilfe bedeuten kann,

in der Überzeugung, daß mit der Ausarbeitung eines solchen Dokuments die praktischen Vorteile deutlich werden, die mit der Unionsbürgerschaft verbunden sind —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Es wird ein Rückkehrausweis ausgearbeitet, dessen einheitliches Modell in Anhang I enthalten ist, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Anweisungen für die Ausstellung und die Sicherung des Rückkehrausweises sind in den Anhängen II und III enthalten, die Bestandteile dieses Beschlusses sind. Sie können mit der Zustimmung aller Mitgliedstaaten geändert werden; diese Änderungen werden einen Monat nach ihrer Annahme wirksam, sofern nicht ein Mitgliedstaat eine nochmalige Prüfung auf Ministerebene beantragt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird wirksam, wenn alle Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates mitgeteilt haben, daß die gemäß ihrer Rechtsordnung für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. PINTO

ANNEX I — ANNEXE I — ANEXO I — BILAG I — ANLAGE I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I —
IARSCRÍBHINN I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I — LIITE I — BILAGE I

EUROPEAN UNION

UNION EUROPÉENNE

UNIÓN EUROPEA

DEN EUROPÆISKE UNION

EUROPÄISCHE UNION

ΕΥΡΩΠΑΪΚΗ ΕΝΩΣΗ

AONTAS EORPACH

UNIONE EUROPEA

EUROPESE UNIE

UNIÃO EUROPEIA

EUROOPAN UNIONI

EUROPEISKA UNIONEN



**EMERGENCY TRAVEL
DOCUMENT**

TITRE DE VOYAGE PROVISoire

The Embassy/Consulate of

.....

at

has issued this Emergency Travel Document to the holder who is a citizen of the European Union (the following are particulars of the holder (Glossary see page 4)):

.....

L'ambassade/le consulat de

.....

à

a délivré le présent titre de voyage provisoire au titulaire suivant, citoyen de l'Union européenne (pour remplir les rubriques, se reporter à la page 4):

.....

(1) *Surname/Nom*

.....

(2) *Given Name(s)/Prénom(s)*

.....

(3) *Date of birth/Date de naissance*

.....

(4) *Place of birth/Lieu de naissance*

.....

(5) *Height/Taille*

(6) *Nationality/Nationalité*

.....

(7) *Signature of the holder/Signature du titulaire*

.....
(8) *For one journey to-via/Pour un voyage vers-via*

.....
(9) *Date of expiry/Date d'expiration*

.....
(10) *Date of issue/Date de délivrance*

.....
(11) *Registration number/N° d'enregistrement*

.....
(12) *Signature of the issuing officer/Signature du fonctionnaire habilité*

(13) *Seal of the issuing authority/
Sceau de l'autorité*

PHOTO

DOCUMENTO PROVISIONAL DE VIAJE, NØDPAS, RÜCKKEHRAUSWEIS, ΠΡΟΣΩΡΙΝΟ ΤΑΞΙΔΙΩ-
ΤΙΚΟ ΕΓΓΡΑΦΟ, DOICIMÉAD TAISTIL PRÁINNEACH, DOCUMENTO DI VIAGGIO PROVVISO-
RIO, NOOD-REISDOCUMENT, TÍTULO DE VIAGEM PROVISÓRIO, TILAPÄINEN MATKUSTUS-
ASIAKIRJA, PROVISORISKT RESEDOKUMENT

GLOSSARY/RUBRIQUES/GLOSARIO/ORDLISTE/ERLÄUTERUNGEN/ΕΠΙΞΗΓΗΣΕΙΣ/
GLUAIS/ELENCO/RUBRIEKEN/GLOSSÁRIO/SELITYKSET/ORDLISTA

(1) Apellido(s) (2) Nombre(s) (3) Fecha de nacimiento (4) Lugar de nacimiento (5) Estatura
(6) Nacionalidad (7) Firma del titular (8) Para un viaje a . . . vía . . . (9) Fecha de expiración (10) Fecha
de expedición (11) Número de registro (12) Firma del funcionario expedidor (13) Sello de la
autoridad expedidora.

(1) Efternavn (2) Fornavn(e) (3) Fødselsdato (4) Fødested (5) Højde (6) Nationalitet (7) Indehaverens
underskrift (8) Gyldigt for en rejse til . . . via (9) Udløbsdato (10) Udstedelsesdato (11) Registrerings-
nummer (12) Udstedende embedsmænds underskrift (13) Udstedende myndigheds stempel.

(1) Name (2) Vorname(n) (3) Geburtstag (4) Geburtsort (5) Größe (6) Staatsangehörigkeit (7) Unter-
schrift der Inhaberin/des Inhabers (8) Für eine Reise nach . . . über . . . (9) Gültig bis (10) Ausstel-
lungsdatum (11) Registriernummer (12) Unterschrift der Amtsperson (13) Stempel der ausstellenden
Behörde.

(1) Επώνυμο (2) Όνομα(ονόματο) (3) Ημερομηνία γεννήσεως (4) Τόπος γεννήσεως (5) Ανά-
στημα (6) Υψηλότητα (7) Υπογραφή κατόχου (8) Για μια μετάβαση προς-μέσω (9) Ημερομη-
νία λήξεως (10) Ημερομηνία έκδοσης (11) Αριθμός πρωτοκόλλου (12) Υπογραφή υπαλλήλου
(13) Σφραγίδα εκδίδουσας αρχής.

(1) Sioinne (2) Ainm(neache) (3) Dáte breithe (4) Áit breithe (5) Airde (5) Naisidniacht (7) Sinlú
enfasselbhóra (8) Do thuras amhaingo-via (9) As fledhm (10) Dáta eisiúna (11) Uimhir chíaraithe
(12) Siniú an oiligigh eisiúna (13) Sesia an údarais eisiúna.

(1) Cognome (2) Nome (1) (3) Data di nascita (4) Luogo di nascita (5) Statura (6) Nazionalità (7) Firma
del titolare (8) Per un viaggio a . . . via . . . (9) Data di scadenza (10) data di rilascio (11) Numero di
registrazione (12) Firma del funzionario abilitato a rilasciare il documento (13) Timbro dell'autorità
che rilascia il documento.

(1) Naam (2) Voorna(a)m(en) (3) Geboortedatum (4) Geboorteplaats (5) Lengte (6) Nationaliteit
(7) Handtekening van de houder (8) Voor een reis naar-via (9) Vervaldatum (10) Datum van afgifte
(11) Registratienummer (12) Handtekening van de ambtenaar die het document afgeeft (13) Stempel
van de autoriteit van afgifte.

(1) Apelido(s) (2) Nome(s) próprio(s) (3) Data de nascimento (4) Local de nascimento (5) Altura
(6) Nacionalidade (7) Assinatura do titular (8) Para uma viagem a . . . via . . . (9) Válido até (10) Data
de emissão (11) Número de registo (12) Assinatura do funcionário emissor (13) Selo da autoridade
emissora

(1) Sukunimi (2) Etunimet (3) Syntymäaika (4) Syntymäpaikka (5) Pituus (6) Kansalaisuus (7) Haltijan
nimikirjoitus (8) Määränpää ja reitti (9) Viimeinen voimassaolopäivä (10) Myöntämisspäivä (11) Asiakir-
jan numero (12) Asiakirjan myöntävän viranomaisen allekirjoitus (13) Asiakirjan myöntävän viran-
omaisen leima

(1) Efternamn (2) Förnamn (3) Födelseid (4) Födelseort (5) Längd (6) Medborgarskap (7) Innehavaren
namnteckning (8) Gäller för en resa till — via (9) Giltigt t.o.m. (10) Utfärdat den (11) Registrerings-
nummer (12) Utfärdande myndighets namnteckning (13) Utfärdande myndighets stämpel

ANHANG II

ANWEISUNGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG DES RÜCKKEHRAUSWEISES

1. Der Rückkehrerausweis, dessen einheitliches Modell in Anhang I enthalten ist, ist ein Reisedokument, das für eine einzige Reise in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, in das Land seines ständigen Wohnsitzes oder ausnahmsweise an einen anderen Zielort ausgestellt werden kann. Er kann jedem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach Ermächtigung durch den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt, ausgestellt werden.
2. Der Rückkehrerausweis kann ausgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der Betreffende ist ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, dessen Paß oder Reisedokument verlorengegangen, gestohlen worden oder vernichtet worden ist oder vorübergehend nicht verfügbar ist, und
 - b) er befindet sich im Hoheitsgebiet eines Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, über keine erreichbare diplomatische oder konsularische Vertretung verfügt, die ein Reisedokument ausstellen kann, oder in dem dieser Mitgliedstaat nicht in anderer Weise vertreten ist, und
 - c) die Einwilligung der Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der betreffenden Person liegt vor.
3. Der Antragsteller eines Rückkehrerausweises muß ein Antragsformular ausfüllen, das zusammen mit einer von der diplomatischen Vertretung beglaubigten Fotokopie der Dokumente, die seine Identität und Staatszugehörigkeit nachweisen, an eine dazu bestimmte Behörde des Mitgliedstaats weitergeleitet wird, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt. Diese Behörde muß nicht unbedingt die nächstgelegene Behörde sein, wenn eine andere Behörde in dem Gebiet besser geeignet ist. Die ausstellende Vertretung berechnet dem Antragsteller die Kosten und Gebühren, die sie üblicherweise für die Ausstellung eines Reiseausweises als Paßersatz berechnen würde. Antragsteller, deren Geldmittel für die Deckung anderer ortsbedingter Ausgaben nicht ausreichen, erhalten gegebenenfalls die notwendigen Geldmittel entsprechend den Anweisungen, die der Herkunftsmitgliedstaat zum Zeitpunkt der Antragstellung erteilt.
4. Die Gültigkeitsdauer eines Rückkehrerausweises soll nur um wenig länger sein als die Mindestzeit, die zur Durchführung der Reise, für die er ausgestellt wird, erforderlich ist. Bei der Errechnung dieser Zeit sind Übernachtungsaufenthalte oder für das Erreichen von Anschlüssen notwendige Zeiten zu berücksichtigen.
5. Eine Fotokopie jedes ausgestellten Ausweises wird bei der ausstellenden Vertretung zu den Akten gelegt, und eine weitere Fotokopie wird der Behörde des Mitgliedstaats zugeleitet, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt.
6. Jeder Mitgliedstaat kann die Anwendung dieser Anweisungen auf andere mit ihm verbundene Personen ausdehnen, für die er bereit ist, einen Aufenthaltstitel zu gewähren.

ANHANG III

SICHERUNGEN VON RÜCKKEHRAUSWEISEN

Rückkehrerausweise werden unter Einhaltung folgender Sicherheitsvorkehrungen angefertigt und ausgestellt:

1. Format

geöffnet: 18 × 13 cm,

gefaltet: 9 × 13 cm.

2. Papier

Rückkehrerausweise werden auf Sicherheitspapier ohne optische Aufheller (ca. 90 g/m²), mit einem gesetzlich geschützten Standard-Wasserzeichen „CHAIN WIRES“ für den Hersteller des Ausweises, mit zwei unsichtbaren, unter UV-Licht fluoreszierenden Fasern (blau und gelb, SSI/05) und Reagenzien gegen chemische Rasur gedruckt.

3. Numerierungssystem

Jeder Mitgliedstaat numeriert die Ausweise nach einem zentral geführten Numerierungssystem und fügt das Länderkennzeichen des ausstellenden Mitgliedstaats wie folgt hinzu:

Belgien	= B	—	[OOOOO]
Dänemark	= DK	—	[OOOOO]
Deutschland	= D	—	[OOOOO]
Griechenland	= GR	—	[OOOOO]
Spanien	= E	—	[OOOOO]
Frankreich	= F	—	[OOOOO]
Irland	= IRL	—	[OOOOO]
Italien	= I	—	[OOOOO]
Luxemburg	= L	—	[OOOOO]
Niederlande	= NL	—	[OOOOO]
Österreich	= A	—	[OOOOO]
Portugal	= P	—	[OOOOO]
Finnland	= FIN	—	[OOOOO]
Schweden	= S	—	[OOOOO]
Vereinigtes Königreich	= UK	—	[OOOOO]

Die Nummer wird auf den Seiten 1 und 4 des Ausweises im Hochdruckverfahren in schwarzen OCR-B-Schriftzeichen, die unter UV-Licht grün fluoreszieren, aufgedruckt.

4. Anbringen des Lichtbildes des Inhabers

Das Lichtbild des Inhabers muß auf dem Ausweis so angebracht werden, daß ein leichtes Entfernen verhindert wird. Das Lichtbild wird entsprechend der innerstaatlichen Praxis mit einer Folie überzogen, wobei die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um ein angemessenes Maß an Sicherheit für den Ausweis zu gewährleisten.

5. Eintragung der Personalien des Inhabers

Die Eintragung der Personalien des Inhabers in das Ausweisformular erfolgt nach einem einheitlichen Konzept. Die Personalien werden entweder handschriftlich oder maschinenschriftlich eingetragen und mit einer Folie überzogen.

6. Siegel der ausstellenden Behörde

Wird ein Rückkehrerausweis ausgestellt, so wird das Siegel der ausstellenden Behörde zum Teil auf dem Dokument und zum Teil auf dem Lichtbild des Inhabers angebracht.

7. Zusätzliche Sicherheitsmerkmale

Die Rückkehrerausweise haben einen guilochierten Untergrunddruck in indirektem Hochdruck in vier Farben auf den Seiten, auf denen die Daten unter entsprechender Berücksichtigung des Irisdrucks eingetragen werden.

Folgende Drucktechniken werden verwendet:

- Tiefdruckverfahren, Rekto einschließlich Text auf Seite 1, latentes Bild und Mikrodruck in Reflex blue;

- Offsetdruck, Rekto und Verso, in zwei Farben und Irisdruck;
- 1.: Text in Reflex blue;
- 2.: Antiscanner-Untergrund in Light blue;
- 3.: Guillochenuntergrunddruck mit Iris-Effekt in zwei Farben, grün und violett, von denen letztere unter UV-Licht gelb fluoresziert.

Die verwendeten Druckfarben sind nicht kopierfähig, und jeder Versuch, Farbkopien zu machen, ergibt klar erkennbare Farbabweichungen. Darüber hinaus enthält zumindest eine Farbe fluoreszierende Stoffe. Die Druckfarben enthalten außerdem Reagenzien gegen chemische Rasur.

8. Druckformen

Es werden speziell für diesen Ausweis geschaffene Druckformen für mehrfarbigen Guillochenuntergrunddruck mit integrierten Mikrozeichen verwendet.

9. Aufbewahrung der Blankoformulare für Rückkehrausweise

Um die Gefahr von Fälschung möglichst gering zu halten, sorgen alle Mitgliedstaaten für eine diebstahlsichere Aufbewahrung der Blankoformulare für Rückkehrausweise.
